

Az.: 61.20.00; 10.24.02/06; 10.24.01/06

Datum: 27.11.2024

Verfasser/in: Holger Schrader

Beratungsfolge	Status	Datum	TOP
Verwaltungsausschuss	nichtöffentlich	05.12.2024	20.
Rat der Stadt Bockenem	öffentlich	09.12.2024	7.

**wpd Windpark Nr. 751 GmbH & Co. KG - Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 9 BImSchG auf Errichtung und Betrieb von 9 Windenergieanlagen, Windpark Harplage**

**Begründung:**

die wpd Windpark Nr. 751 GmbH & Co. KG hat am 06.11.2024 einen Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 9 Windenergieanlagen, unabhängig von einem konkreten Anlagen-Typ mit jeweils bis zu 8,0 MW Nennleistung und bis zu 285 m Gesamthöhe, in den Gemarkungen Hary und Störy (Windpark Harplage) gestellt. Folgende Fragestellungen sollen im Rahmen dessen überprüft werden:

1. Ist das Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert?
2. Widerspricht das Vorhaben den Darstellungen eines Flächennutzungsplans?
3. Stehen dem Vorhaben öffentliche Belange durch Ziele der Raumordnung der Regional- und Landesentwicklungsplanung entgegen?
4. Stehen dem Vorhaben öffentliche Belange durch Darstellungen im Flächennutzungsplan entgegen?
5. Stehen dem Vorhaben Ziele der Raumordnung entgegen?

Die Stadt Bockenem wurde im Rahmen des digitalen Beteiligungsverfahrens am 18.11.2024 gebeten, zu dem vorgelegten Antrag bis zum 16.12.2024 Stellung zu nehmen, soweit Ihr Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Eine Fristverlängerung kann nicht gewährt werden.

Die Kurzbeschreibung und der Entwurf einer Stellungnahme sind beigefügt.

**Finanzielle Auswirkung:**

keine

**Beschlussvorschlag:**

**Die der DS 271/2024 beigefügte Stellungnahme wird von der Stadt Bockenem in dem Verfahren zur Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 9 Windenergieanlagen in den Gemarkungen Hary und Störy (Windpark Harplage) abgegeben.**





## KURZBESCHREIBUNG

zum Antrag auf Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen  
Vorbescheides gemäß §9 Abs. 1a BImSchG;  
im Windpark Harplage in der Stadt Bockenem, Landkreis Hildesheim

---

Antragsteller: wpd Windpark Nr. 751 GmbH & Co. KG  
Stephanitorsbollwerk 3  
28217 Bremen

Bearbeitung: wpd onshore GmbH & Co KG  
Bertha-von-Suttner-Str. 3  
34121 Kassel

Ansprechpartner: Kolja Rosenkrantz  
K.Rosenkrantz@wpd.de

Stand: November 2024

## **1 Projektbeschreibung**

Mit dem geplanten Ausstieg Deutschlands aus der Kernenergie, dem Ausstieg aus der Kohleverstromung bis spätestens 2038 und vor dem Hintergrund einer angespannten Energieversorgung angesichts des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine, ist die Relevanz erneuerbarer Energien offensichtlich. Damit eine grundlegende Umstellung der Energieversorgung - weg von nuklearen und fossilen Brennstoffen, hin zu regenerativen Energien - gelingen kann, ist der Ausbau erneuerbarer Energien erforderlich.

Eine stärkere Nutzung Erneuerbarer Energien ist politisch gewollt. Gemäß § 2 EEG 2023 liegen Anlagen für Erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis zur treibhausgasneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die Notwendigkeit zur Begrenzung der globalen Erderwärmung auf maximal zwei Grad ist seit dem Jahr 2010 im Rahmen der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen weltweit anerkannt worden. Durch das Pariser Klimaschutzabkommen wurde im Jahr 2015 erstmalig für alle teilnehmenden Staaten verpflichtend vereinbart, einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Mehr als 190 Staaten haben den Klimavertrag angenommen, aufgrund dessen die Staaten einen eigenen Klimaschutzplan vorlegen müssen. In den nationalen Plänen eines Großteils der Länder, die das Pariser Abkommen ratifiziert haben, wurde der kostengünstigen und emissionsfreien Windenergie eine wichtige Rolle zugeordnet und somit ambitionierte Ausbauziele gesetzt. Ihre nationalen Klimaziele wollen sie alle fünf Jahre überprüfen und verbessern, Rückschritte untersagt das Abkommen ausdrücklich.

Die wpd Windpark Nr. 751 GmbH & Co. KG beantragt die Erteilung eines Vorbescheides nach §9 Abs. 1a BImSchG für 9 Windenergieanlagen (WEA). Abweichend von § 29 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung findet eine vorläufige Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens für die Erteilung des Vorbescheides nicht statt. Die UVP-Vorprüfung ist nur hinsichtlich der im Vorbescheid beantragten einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen durchzuführen und auf diese zu beschränken.

## 2 Standort

### 2.1 Lage und Topographie

Der Vorhabenstandort der geplanten WEA liegt im Bundesland Niedersachsen, Landkreis Hildesheim in der Stadt Bockenem südwestlich der Stadtteile Störy und Hary. Das für die Errichtung der WEA vorgesehene Gelände liegt auf einem Niveau von ca. 165 - 235m ü. NHN vorgelagert eines angrenzenden Waldgebietes.

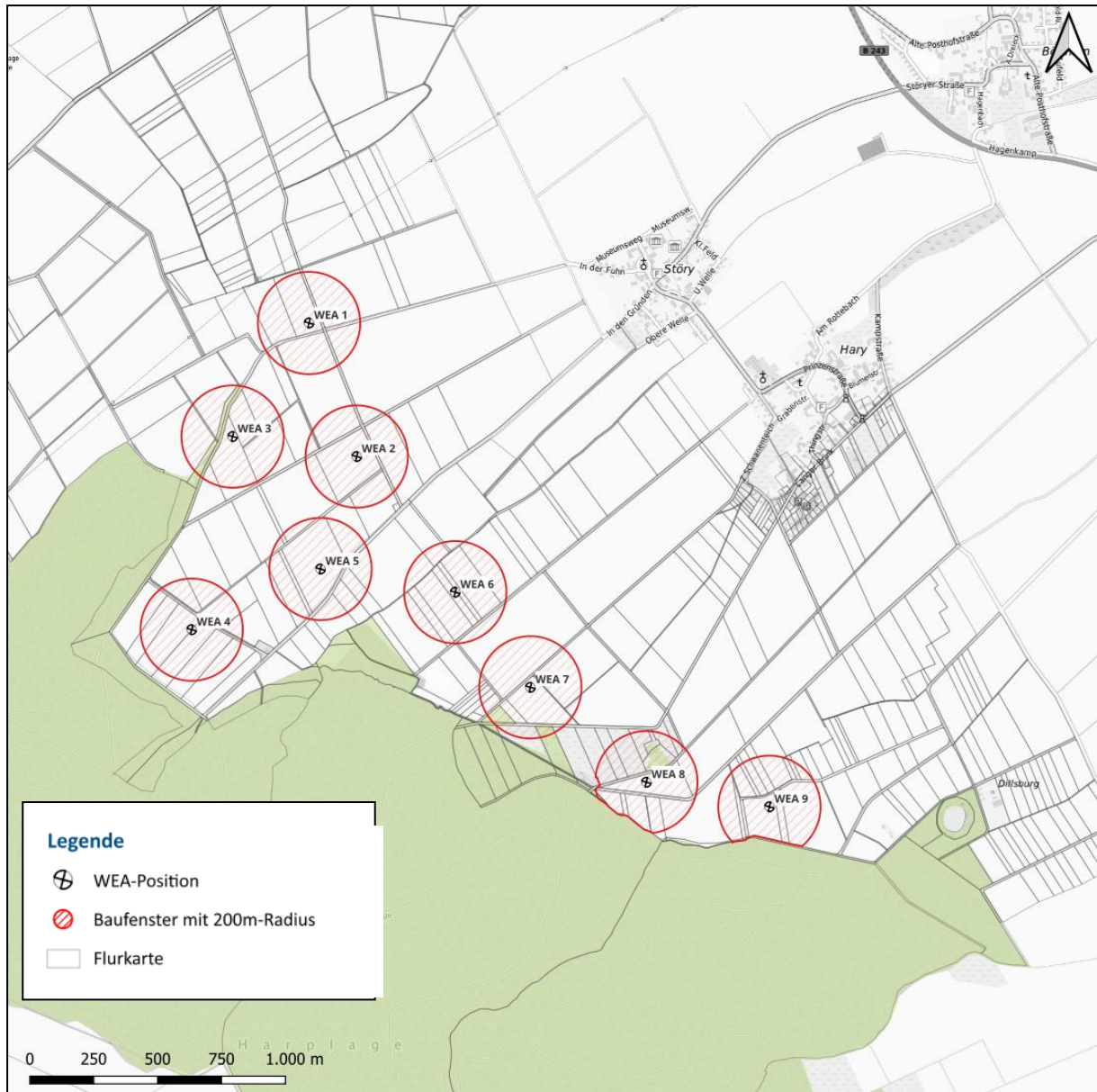


Abbildung 1: Eigene Darstellung, Vorhabengebiet, 24.10.2024

Es gilt ein Baufenster mit 200m Radius (rot schraffierte Bereiche) ausgenommen der bewaldeten Bereiche. Die WEA-Mittelpunkte können innerhalb der dargestellten Baufenster verschoben werden.

## 2.2 Standortkoordinaten und Höhenangaben

Die Standortkoordinaten sind im Antragsformular auf Erteilung eines Vorbescheides vermerkt. Die Gesamthöhe der geplanten Anlagen wird bis zu 285 m\* über Geländeoberkante betragen.

\*Anm: Siehe 3.

## 2.3 Bestand

Im direkten Umfeld des Windparkvorhabens befinden sich laut Energieatlas Niedersachsen drei bestehende Windparks, die neben den geplanten WEA zu berücksichtigen sind.

Im Weiteren wurden am 30.03.2023 durch den Landkreis Hildesheim sieben WEA des Typs Vestas V162 genehmigt, die sich direkt an der Anschlussstelle der A7 im Bau befinden. Betreiber ist die SAB Projektentwicklung GmbH. Die Internetseite der Stadt Bockenem gibt darüber hinaus Auskunft über aktuelle Vorhaben: (vgl. <https://www.bockenem.de/bockenem/windkraft.html> am 16.10.2024).

## 2.4 Planungsrechtliche Vorgaben

### Bundes und Landesebene

Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) hat der Bundestag den Ländern verbindliche Ziele zur Bereitstellung von Flächen für die Windenergienutzung an Land auferlegt. Für das Land Niedersachsen sind gemäß § 3 Abs. 1 WindBG 1,7 Prozent der Landesfläche bis zum 31. Dezember 2027 und 2,2 Prozent bis zum 31. Dezember 2032 für die Windenergienutzung verbindlich auszuweisen.

Diese Flächenbeitragswerte sollen im Weiteren von den Regionalplanungsträgern, d.h. den Landkreisen, den kreisfreien Städten, der Region Hannover und dem Regionalverband Großraum Braunschweig ausgewiesen werden. Auf den Landkreis Hildesheim entfallen demnach die Zielwerte von 1524 ha bis 2027, sowie 1972 ha bis 2032.

### Windflächenpotenzialanalyse

Zum Zwecke dieser Teilflächenziele für die jeweiligen Regionalplanungsträger, wurde von dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz eine umfassende landesweite Flächenpotenzialanalyse (Windflächenpotenzialstudie) beauftragt. Dabei wurde das Potenzial einer Fläche für die Windenergienutzung von Bosch & Partner sowie dem Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik (IEE) unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten ermittelt und diente als Grundlage für die Zuweisung der Teilflächenziele auf Ebene der Landkreise. Die Auswahl des Vorhabengebiets bezieht sich auf die Ergebnisse dieser Windflächenpotenzialstudie aus dem Jahr 2023 (vgl. Windflächenpotenzialanalyse – Endbericht, Daten, Karten | Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz [niedersachsen.de](https://www.niedersachsen.de), am 18.10.2024).

Im Rahmen dieser Studie wurden bereits zahlreiche Belange hinsichtlich einer möglichen Eignung der Fläche für die Windenergienutzung geprüft. Dies sind u.a. objektive Kriterien, wie die Abstände zu Wohnbebauungen, Belange der Bundeswehr, sowie FHH-, Naturschutz- und Vogelschutzgebiete.

Woraus im weiteren Verlauf Konfliktrisikowerte (KRW) von 1 (sehr geringes Konfliktrisiko) bis 6 (Ausschluss) für die potenziellen Flächen für die Windenergienutzung ermittelt wurden.

Das Vorhabengebiet wird in dieser Windflächenpotenzialstudie mit einem Konfliktrisikowert von 1 bewertet.

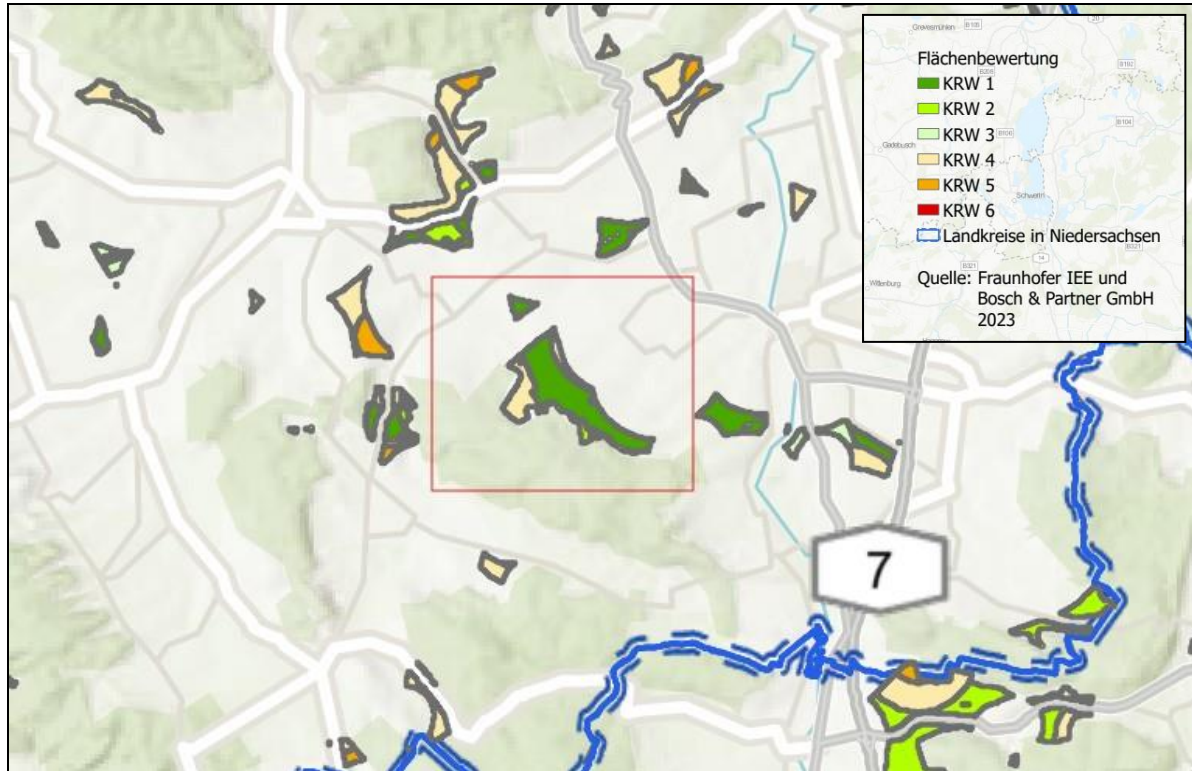


Abbildung 2: Eigene Darstellung. Hintergrund: Fraunhofer IEE 2023

### **Regionalplanung**

RROP 2016: Das derzeit gültige Regionale Raumordnungsprogramm (RROP 2016) weist nicht genügend Flächen auf, um die für den Landkreis Hildesheim vorgegebenen Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung zu erreichen.

### Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Hildesheim

Der Landkreis Hildesheim hat daher mit der Bekanntgabe der Planungsabsichten zum 17.07.2024 das Verfahren für die Aufstellung eines Teilprogramms für die Windenergie eröffnet.

Aktuell laufen die ersten naturschutzfachlichen Untersuchungen für die Erarbeitung eines ersten Entwurfs.

(vgl. [landkreishildesheim.de/](http://landkreishildesheim.de/) /Politik-Verwaltung/Verwaltung/Projekte/Teilprogramm-Windenergie, Stand 10/2024)

### **Bauleitplanung**

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht (OVG) hat mit Beschluss vom 30. März 2022 die 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bockenem für unwirksam erklärt.

Für das Stadtgebiet Bockenem gilt insofern die Privilegierung der Windenergie im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

### **3 Angaben zur Anlagenklasse**

Der Vorhabenträger bittet um Erteilung eines Hersteller-unabhängigen Rahmenvorbescheids für WEA-Typen der Anlagenklasse bis 8MW mit einem Rotordurchmesser bis 175m, einer Leistung bis 8,0 MW und einer Gesamthöhe bis 285m.

Mögliche WEA-Typen für ein späteres immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wären: Enercon E175 RD175m NH175m GH 262,5m, 7MW / Nordex N175 RD175m NH179m, GH 266,5m 6,8MW / Vestas V162 RD162m NH169m, GH250m, Vestas V172 RD172m NH199m, GH 285m.

Mit dem Vorbescheid wird beispielhaft der WEA Typ Vestas V162 mit einem Rotordurchmesser von 162m, einer Leistung von 6,2 MW, einer Nabenhöhe von 169m und einer Gesamtbauhöhe von 250m angegeben.

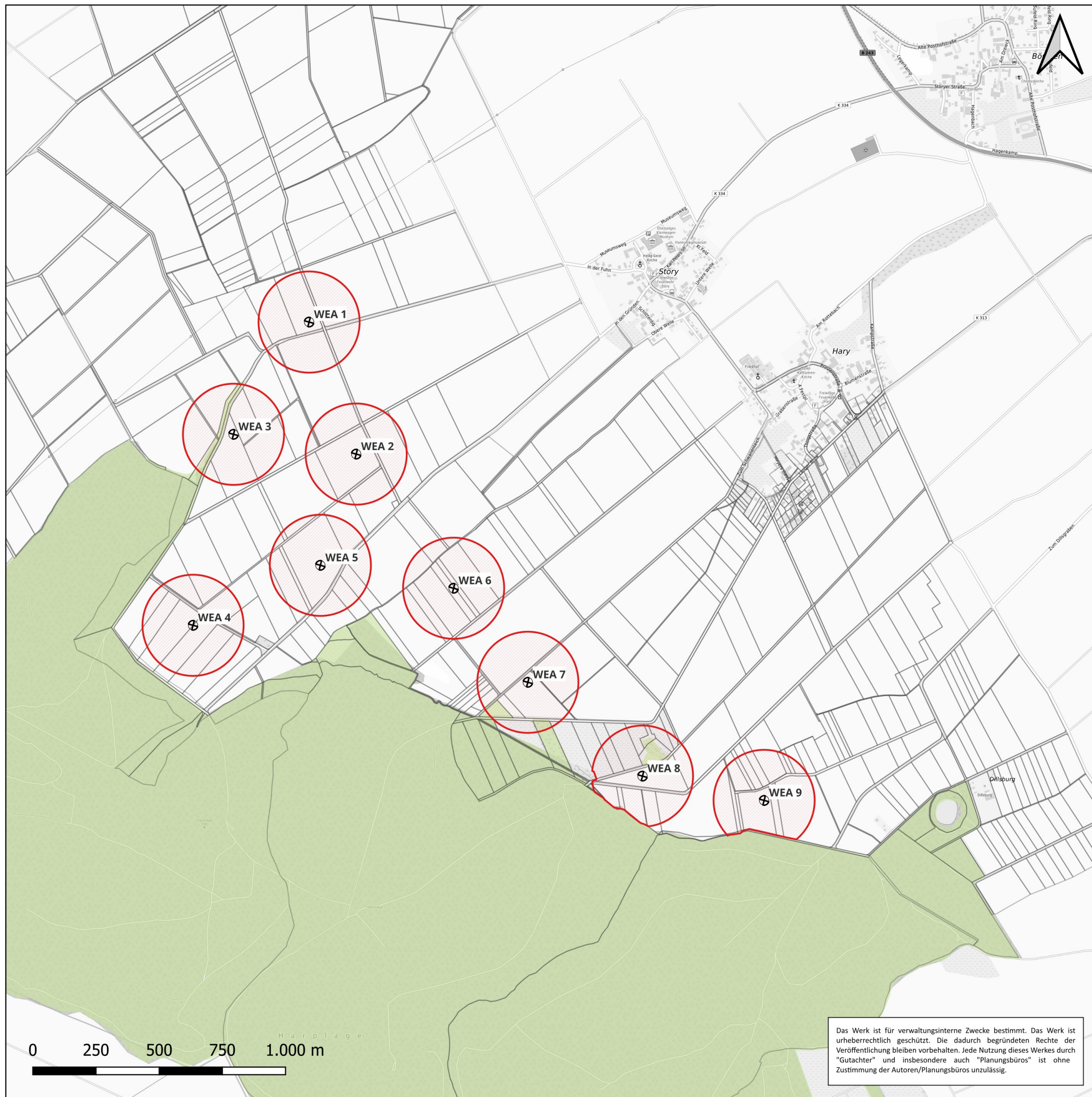
Die nachfolgende Kostenschätzung bezieht sich entsprechend auf diesen WEA – Typen.

### **4 Kostenschätzung**




Die geschätzten Herstell- und Rohbaukosten für neun Anlagen der beantragten Anlagenklasse betragen 58.504.410,00 € netto.

<b>Kostenposition je WEA</b>	<b>Herstellkosten in €</b>	<b>Rohbaukosten in €</b>	<b>Insgesamt</b>	<b>9 WEA</b>
<b>Turm einschl. Fundamentbauteil</b>	1.405.360,00 €	1.405.360,00 €	1.405.360,00 €	12.648.240,00 €
<b>Maschine</b> (Maschinenhaus inkl. Controller, Transformator o. Trafokompaktstation, 3-feldrige Schaltanlage u. NS-Erdkabelung + Rotor inkl. Nabe u. 3 Rotorblättern)	2.572.260,00 €	1.117.510,00 €	3.689.770,00 €	33.207.930,00 €
<b>Summe Netto</b>	3.977.620,00 €	2.522.870,00 €	6.500.490,00 €	<b>58.504.410,00 €</b>
inklusive 19% MwSt.	4.733.367,80 €	3.002.215,30 €	7.735.583,10 €	69.620.247,90 €



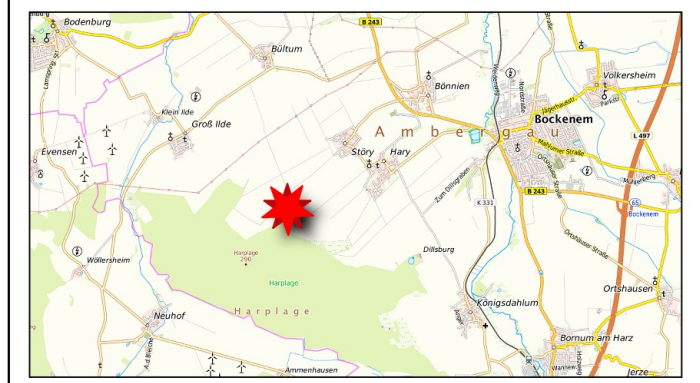


**Legende**

-  WEA-Position
-  Baufenster mit 200m-Radius
-  Flurkarte

**Kartenerläuterung**

Es gilt ein Baufenster mit 200m Radius (rot schraffierte Bereiche) ausgenommen der bewaldeten Bereiche. Die WEA-Mittelpunkte können innerhalb der dargestellten Baufenster verschoben werden.



**LAGEPLAN**  
Windpark Harplage

Maßstab 1: 15000  
Stand: 06/11/2024

Format: A3  
Projektleiter: Kolja Rosenkrantz  
Erstellt: Julia Klassen  
wpd Windpark Nr. 751 GmbH & Co. KG  
Stephanitorsbollwerk 3  
D-28217 Bremen



Das Werk ist für verwaltungsinterne Zwecke bestimmt. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte der Veröffentlichung bleiben vorbehalten. Jede Nutzung dieses Werkes durch "Gutachter" und insbesondere auch "Planungsbüros" ist ohne Zustimmung der Autoren/Planungsbüros unzulässig.



# **wpd Windpark Nr. 751 GmbH & Co. KG - Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 9 BImSchG auf Errichtung und Betrieb von 9 Windenergieanlagen, Windpark Harplage**

## Stellungnahme

seitens der Stadt Bockenem wird nachfolgende Stellungnahme zu o.g. Verfahren abgegeben. Darüber hinaus bitte ich darum, die aufgeführten Belange der Stadt Bockenem bei den weiteren Planungen zu beachten.

### **1. Planungsrechtliche Beeinträchtigung der Siedlungs- und Stadtentwicklung**

Die Planungen zur Windenergie müssen die besonderen Herausforderungen einer zukunftsfähigen Siedlungsentwicklung im ländlichen Raum berücksichtigen. Auch wenn die Siedlungsentwicklung nach innen priorisiert werden sollte ist es dennoch Aufgabe der Gemeinde, in den Flächennutzungsplänen neben den Freiflächen insbesondere Bauflächen für Wohnen und Gewerbe, die Verkehrsinfrastruktur sowie Standorte für Daseinsvorsorgeeinrichtungen in ausreichendem Maße auszuweisen. Dieses gilt in besonderem Maße für die Kernstadt als Grundzentrum mit seiner besonders wichtigen Funktion für den ländlichen Raum und für den Ambergau. Die Stadt Bockenem ist die flächenmäßig größte Einheitsgemeinde im Landkreis Hildesheim und es ist zu befürchten, dass das Stadtgebiet überproportional mit Flächen für die Windenergie belastet wird.

Die Entwicklungsmöglichkeiten durch einzuhaltende Abstände wären, zusätzlich zu den bereits vorhandenen Beschränkungen, die sich beispielsweise durch das Landschaftsschutzgebiet „Nette und Sennebach“, der Bundesautobahn 7, der 380-KV-Leitung Wahle-Mecklar sowie dem in Planung befindlichen Süd-West-Link ergeben, weiter stark begrenzt. Im ungünstigsten Fall wäre der Stadt Bockenem jegliche weitere Siedlungs- und Stadtentwicklung für die kommenden Jahrzehnte genommen.

### **2. Vorhaben von Projektentwicklern parallel zu den Planungsabsichten des Landkreises**

Bekanntermaßen besteht durch die fehlende Ausschlusswirkung im Flächennutzungsplan der Stadt Bockenem sowie der Flächenpotenzialanalyse für Windenergie des Landes die besondere Situation, dass Projektentwickler sich augenscheinlich geeignete Flächen gesichert haben und den Bau von Windenergieanlagen planen und vorantreiben. So sind neben den vorhandenen und genehmigten neun Windenergieanlagen nach heutigem Kenntnisstand 21 weitere Windenergieanlagen gesichert in Planung. Darüber hinaus gehende Planungen mit weiteren Windenergieanlagen sind zu befürchten.

### **3. Grundsätze der Raumordnung**

Bezugnehmend auf Ziffer 1 und 2 wird auf die Grundsätze der Raumordnung verwiesen, hier nur auszugsweise, welche bei den weiteren Planungen zu beachten sind. So sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation sind zu unterstützen, Entwicklungspotenziale sind zu sichern und Ressourcen nachhaltig zu schützen. Diese Aufgaben sind gleichermaßen in Ballungsräumen wie in ländlichen Räumen, in strukturschwachen wie in strukturstarken Regionen zu erfüllen. Weiter ist unter anderem dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können.

Die unter Punkt 2. aufgeführte bestehende bzw. zu befürchtende Belastung von Windparks ist der Bevölkerung nicht zumutbar und widerspricht nach Auffassung der Stadt Bockenem den Grundsätzen der Raumordnung.

#### **4. Belange von Sport, Freizeit und Erholung**

Die Stadt Bockenem hat den Belangen von Sport, Freizeit und Erholung und hier insbesondere zur Sicherung der Erholung auch die Erholungsfunktion der Landschaft zu gewährleisten. Eine von Windenergieanlagen geprägte Landschaft kann diese Funktion aber keinesfalls erfüllen. Sie bewirkt eher das Gegenteil. Letztlich wirkt sich die Überfrachtung der Landschaft durch Windenergieanlagen auch negativ auf den Tourismus aus. Besucher, die das Stadtgebiet bisher zur Erholung und Entspannung besucht haben, werden dadurch abgestoßen. Die historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaft des Ambergau kann mit einem übermäßigen Ausbau der Windenergie nicht erhalten und entwickelt werden.

#### **5. Abstände zur Wohnbebauung**

Windenergieanlagen sind nicht emissionsfrei und schädliche Umwelteinwirkungen entstehen beispielsweise durch Lärmemissionen. Die vorwiegend durch die Rotorblätter erzeugten Emissionen sind im Umfeld der Anlage deutlich wahrnehmbar und nehmen mit zunehmender Entfernung zur Wohnbebauung deutlich ab.

Auch wenn bewusst ist, dass zu hohe Mindestabstände die Kapazitäten für die Windenergienutzung stark reduzieren, sind wir verpflichtet unseren Bürgerinnen und Bürgern ein Mindestmaß an Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen zukommen zu lassen. Es wird frühzeitig angeregt, einen deutlich über den gesetzlichen festgelegten Mindestabstand zur Wohnbebauung hinausgehenden Abstand einzuhalten.

#### **6. Wertverluste**

Wohn- und Eigentumsverhältnisse werden durch Windenergieanlagen beeinträchtigt. Laut Studienergebnis des RWI-Leibniz Instituts für Wirtschaftsforschung verlieren ländliche Einfamilienhäuser im Umkreis von Windenergieanlagen zum Teil deutlich an Wert.

Einfamilienhäuser im ländlichen Raum verlieren sogar bis zu 7,1 Prozent an Wert, wenn im Abstand von bis zu einem Kilometer davon Windenergieanlagen errichtet werden. Bei älteren Häusern kann der Wertverlust bis zu 23 Prozent betragen. Diese Werte steigern sich, je mehr Windenergieanlagen im Sichtbereich errichtet werden. Es wird angeregt, diesen Punkt bei dem o.g. Verfahren zu berücksichtigen.

#### **7. Resolution des Rates der Stadt Bockenem zur Verhältnismäßigkeit von Windenergieanlagen im Stadtgebiet Bockenem**

Der Rat der Stadt Bockenem hat in seiner Sitzung am 29.04.2024 einstimmig die vorgenannte Resolution beschlossen. In der Resolution wird der Ausbau von erneuerbaren Energien klar befürwortet, zugleich aber Augenmaß gefordert und vor einer Überforderung der Bürgerinnen und Bürger einzelner Kommunen gewarnt. Die Resolution war an die Niedersächsische Landesregierung und an den Kreistag des Landkreises Hildesheim gerichtet.

Die Resolution wird erneut zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung übersandt.

#### **8. Kappungsgrenze**

Auf Landesebene hat man sich solidarisch im Rahmen einer Sitzung des Umweltausschusses des Niedersächsischen Landkreistages darauf geeinigt, dass kein Landkreis mehr als 4 % seiner Fläche für die Windenergie zur Verfügung stellen muss. Diese Einigung wurde in § 2 NWindG berücksichtigt, der die Teilflächenziele unter Berücksichtigung der 4% fest schreibt.

Kappungsgrenzen sind darüber hinaus auf regionaler Ebene zwar gesetzlich nicht vorgesehen, jedoch bei ausreichend zur Verfügung stehenden Flächen möglich. Es wird angeregt, eine Kappungsgrenze von max. 4%, nach Möglichkeit weniger, auch für die einzelnen kreisangehörigen Gemeinden anzustreben.

## **9. Problem der "Umfassungswirkung" durch Windenergieanlagen**

Zu berücksichtigende Aspekte des Schutzgutes Mensch sind im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dessen Leben, Gesundheit und Wohlbefinden.

Die UmweltPlan GmbH Stralsund hat bereits 2013 in einem Gutachten die Zusammenhänge zwischen der visuellen Wahrnehmung der umgebenden Windenergieanlagen und der menschlichen Psyche betrachtet und kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

"Treten im Gesichtsfeld des Menschen (entspricht 180 Grad) Windenergieanlagen auf, so kann es aufgrund der Anlagengröße, der Drehbewegung der Rotoren sowie der periodischen Lichtsignale von Hinderniskennzeichnungen zu einer unwillkürlichen oder willkürlichen Ausrichtung der Aufmerksamkeit in Richtung der wahrgenommenen Bewegung kommen (in Anlehnung an REEKER et al. 2008). Zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft wird ein Freihaltekorridor mit der Bedingung definiert, dass dieser von Windenergieanlagen freizuhalten ist. Zur Ermittlung dieses Korridors ist der Wahrnehmungsbereich des Menschen maßgebend. Dieser ergibt sich aus dem Gesichtsfeld des Menschen (vollständiger Wahrnehmungsbereich) und mindestens einem Bereich, in dem räumliches Sehen möglich ist. Dieser Bereich definiert sich als Fusionsblickfeld (entspricht ca. 60 Grad). Windenergieanlagen können den Erholungswert und das Empfinden der Schönheit und Ruhe einer Landschaft beeinträchtigen und so indirekt das Wohlbefinden des Menschen und somit seine Lebensqualität negativ beeinflussen."

Das OVG Lüneburg hat hierzu festgehalten, dass eine unzulässige optisch bedrängende Wirkung nur dann vorliegt, wenn von Windenergieanlagen eine nicht vermeidbare, permanent „erdrückende“ Wirkung für die Anwohner ausgeht, etwa durch eine dichte „Einkesselung“ – oder eine so große Nähe, dass man einer sich massiv aufdrängenden optischen Belästigung nicht ausweichen kann (OVG LÜNEBURG, Beschl. v. 13.12.2006 – 7 ME 271/04 – juris). Eine erdrückende Wirkung durch eine genehmigte Windenergieanlage kommt dann in Betracht, wenn Nachbargrundstücke derart abgeriegelt werden, dass ein Gefühl des „Eingemauertseins“ oder einer „Gefängnissituation“ entsteht (vgl. OVG LÜNEBURG, Beschl. v. 15.03.2004 – 1 ME 45/04 – juris).

Das OVG Magdeburg geht in seinem Beschluss vom 16.03.2012 von einer Umfassungswirkung aus, wenn Windenergieanlagen einen Ort um mehr als 120 Grad umfassen. Dieser Winkel ist für Bockenem von den Anlagen, die bereits genehmigt, im Verfahren oder in Planung sind, bei weitem überschritten (siehe folgenden Lageplan).





## **Resolution des Rates der Stadt Bockenem zur Verhältnismäßigkeit von Windenergieanlagen im Stadtgebiet Bockenem**

Der Rat der Stadt Bockenem appelliert an die niedersächsische Landesregierung und den Kreistag des Landkreises Hildesheim eine Verhältnismäßigkeit beim Ausbau von Windkraftanlagen im Stadtgebiet Bockenem zu gewährleisten. Der Ausbau der erneuerbaren Energien spielt eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung des Klimawandels, wird zur nachhaltigen Entwicklung unserer Region beitragen und wird insofern durch den Rat der Stadt Bockenem unterstützt. Zweifelsohne tragen wir jedoch in besonderem Maße Verantwortung für den Schutz unserer Umwelt, der Landschaft und insbesondere das Wohlbefinden unserer Bürgerinnen und Bürger.

Der Landkreis Hildesheim wird nach dem vorliegenden Gesetz 1,63% seiner Fläche für den Ausbau der Windenergie zur Verfügung stellen müssen. Bei der Verteilung der Flächenvorgaben war es dem Land Niedersachsen wichtig, keinen Landkreis zu überfordern und es wurde sich auf eine Kappungsgrenze von 4 % verständigt. Diese Kappungsgrenze gilt jedoch nur für die Landkreise und nicht für die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden.

Leider ist von vielen Kommunen die Rechtswirksamkeit der Flächenpläne mit Ausschlusswirkung zweifelhaft oder sie wurden rechtlich angegriffen und zu Fall gebracht. So auch der Flächennutzungsplan der Stadt Bockenem im Landkreis Hildesheim, mit dem der Wildwuchs von Windrädern im Stadtgebiet verhindert werden sollte.

Dies führt nun im Stadtgebiet Bockenem dazu, dass Investoren sich im großen Stil anscheinend geeignete Flächen sichern und den Bau von Windenergieanlagen planen. Neben den bereits zwei vorhandenen und sieben gerade im Bau befindlichen Windenergieanlagen hat die Stadtverwaltung Kenntnis von den Planungen von bis zu 43 weiteren Windenergieanlagen. Es ist zu befürchten, dass darüber hinaus weitere Windenergieanlagen geplant werden.

Auch wenn der Rat der Stadt Bockenem, wie oben bereits erwähnt, den Ausbau der erneuerbaren Energien befürwortet, überfordert dieser massive und ungehinderte Ausbau der Windenergie die Bürger und kann so niemals durch die Niedersächsische Landesregierung gewollt sein. Stand heute werden über 7% der Fläche der Stadt Bockenem der Windenergie zur Verfügung gestellt. Fast das Doppelte von dem, was die Landesregierung den Landkreisen maximal zumutet.

Was hier gerade passiert darf nicht sein und es ist uns und unseren Bürgerinnen und Bürgern nicht verständlich, warum wir derart von unserer Landesregierung alleine gelassen werden. Wir fordern unsere gewählten Vertreter auf, zeitnah zu handeln.

Die Akzeptanz für Windenergie schwindet täglich bei den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Bockenem und ist auf einem absoluten Tiefstand angelangt.

Der Rat der Stadt Bockenem fordert die Niedersächsische Landesregierung auf, eine Gleichbehandlung mit den Landkreisen zu bewirken. Es wird eine Obergrenze von maximal 4% der Fläche gefordert, die für die Windenergie zur Verfügung gestellt werden muss. Diese Grenze würde immer noch über dem 2,5-fachen Wert der vorgegebenen Fläche für den Landkreis Hildesheim liegen.

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Hildesheim muss schnellstmöglich erstellt werden. Bis zur Fertigstellung des Regionalen Raumordnungsprogramm muss der Landkreis sicherstellen, dass die Kommunen und die Einwohner gleichmäßig belastet werden. Es darf nicht dazu führen, dass der Landkreis Flächen dort genehmigt, wo am schnellsten von Investoren Windenergieflächen beantragt werden. Hierdurch darf es zu keiner unverhältnismäßigen Belastung einzelner Kommunen führen und damit natürlich zu einem großen Unmut in der Bevölkerung.

Wir erwarten vom Landkreis eine transparente und partizipative Entscheidungsfindung, bei der die Meinungen und Bedenken der Bürgerinnen und Bürger gehört und berücksichtigt werden. Es sollten öffentliche Diskussionen, Informationsveranstaltungen und Bürgerbeteiligungsverfahren stattfinden, um sicherzustellen, dass die Entscheidungen im besten Interesse der Kommunen getroffen werden.